

Einstellungsangebot vs. Arbeitsvertrag

Beitrag von „Th0r5ten“ vom 16. Juni 2018 21:44

Warten wir ab, was die Bezirksregierung bzw. das LBV (wer auch immer die Eingruppierung und Einstufung macht) unter "lehramtsbezogen" versteht.

Ich denke, mit dem Erlass hat man bewusst viel offen gelassen. In anderen Erlassen wurde eine engere Formulierung gewählt, z. B. so: [...] mit *lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen (Erste Staatsprüfung oder Master of Education)* [...]. Beim von mir verlinkten Erlass fehlt die in Klammern stehende Einschränkung. Wieder an anderen Stellen wird ein Studienabschluss vorausgesetzt, der auf einer Regelstudienzeit von acht Semestern beruht. Auch diese Formulierung fehlt im Erlass zum Seiteneinstieg an der Grundschule. Ich bin kein Jurist und weiß nicht, wie sich verschiedene, teils widersprüchliche Erlasses zueinander verhalten. Sollte der von mir verlinkte Erlass gegenüber früheren Gültigkeit haben, dann würde ich schon versuchen, meine Lesart durchzusetzen und ich denke, dass ich da auch keine schlechten Karten hätte.

Ansonsten danke für eure Gedanken! Dass es verwundert, wenn ein Seiteneinstieger genauso eingruppiert würde wie ein tarifbeschäftiger Regelbewerber, verstehe ich. So manches wundert mich aber noch viel mehr, zum Beispiel die schlechtere Bezahlung von tarifbeschäftigten vs. verbeamteten Lehrern oder von Lehren an Grund- und Hauptschulen vs. Lehrern an Gymnasien. Bei meiner Qualifikation und meinen Arbeitszeugnissen hätte ich jedenfalls kein schlechtes Gewissen, als Grundschullehrer mehr als 1.900 € netto mitzunehmen. Darauf kommt man nämlich mit EG10, Stufe 1.

Noch ein Wort, weil das angesprochen wurde: Verbeamung ist beim Seiteneinstieg an die Grundschule in NRW kein Thema, unabhängig von der Person des Bewerbers. Man durchläuft nur eine kurze, inhaltlich knappe Pädagogische Einführung und nicht die zwei Jahre dauernde Berufsbegleitende Ausbildung (OBAS), die einem referendariat sehr nahe kommt.